

# **Richtlinien der Marktgemeinde Donaustauf zur Förderung der Arbeit örtlicher Vereine und Organisationen**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Marktgemeinde Donaustauf würdigt das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern als wertvollen Beitrag für die örtliche Gemeinschaft und unterstützt dieses im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (2) Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechtes nach § 2 dieser Richtlinie können auf Antrag einmal im Jahr eine pauschale Förderung in Höhe von 200,00 € erhalten. Ausschlaggebend für eine Förderung ab dem Folgejahr ist die Antragstellung bis zum 15. Oktober. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Eine Abfrage durch die Gemeinde erfolgt nicht. Dem Antrag sind der Tätigkeits- sowie der Kassenbericht des abgelaufenen Vereinsjahres beizulegen. Die Rücklagen des Vereins sind zu begründen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch den Haupt- und Finanzausschuss für fünf Jahre, dann läuft die Förderung aus. Für eine weitere Förderung ist ein erneuter Antrag nötig. Eine Erinnerung seitens des Marktes, dass die Förderung endet, erfolgt nicht. Ein Einspruch des Antragstellers gegen die Entscheidung ist nicht möglich.
- (3) Auf Antrag kann – je nach Zuständigkeit – der Marktgemeinderat Donaustauf oder der Haupt- und Finanzausschuss für die gemeinwohlorientierte ehrenamtliche Arbeit der örtlichen Vereine und Organisationen eine Unterstützung in Form von Geld- oder Sachleistungen nach den folgenden Richtlinien gewähren. Hierbei sind für die Marktgemeinde Donaustauf die allgemeine Haushaltslage, das Gebot des sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltens, der Gleichheitsgrundsatz und das Gebot der Verhältnismäßigkeit maßgeblich.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von freiwilligen Leistungen durch die Marktgemeinde Donaustauf besteht nicht.

## **§ 2 Voraussetzungen für die Förderung**

- (1) Der Verein/die Organisation hat seinen/ihren Sitz im Gemeindegebiet.
- (2) Der Förderantrag wird vom Hauptverein/von der Hauptorganisation gestellt. Anträge von Vereinsabteilungen bzw. Untergruppen von Organisationen können nicht berücksichtigt werden.
- (3) Der Verein/die Organisation ist offiziell als gemeinnützig anerkannt und verfügt über eine nachweislich ordnungsgemäße Kassenführung. Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.
- (4) Der Verein/die Organisation finanziert die Kosten des laufenden Betriebs aus eigenen Mitteln (z. B. Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse von Dachverbänden, etc.).
- (5) Der Verein/die Organisation erfüllt im Rahmen seiner/ihrer Aktivität nachweislich mindestens eines der nachfolgenden Kriterien:

- Angebot von Kinder-, Jugend- oder Seniorenarbeit nach den Richtlinien des betreffenden Dachverbandes bzw. gemäß des Vereins- bzw. Organisationszwecks
  - caritatives Engagement für unterstützungsbedürftige Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet (in Ausnahmefällen auch darüber hinaus)
  - weitgehend ganzjährige Aktivität mit erkennbarem Anteil an gemeinschaftsfördernden Angeboten über die eigene Mitgliedschaft hinaus
  - maßgebliches Ziel der Tätigkeit ist (alternativ) die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, die Förderung des Breitensports, die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, die Stärkung der Demokratie, die Förderung von Kunst und Kultur, die Pflege von Brauchtum und Tradition, die Stärkung des Geschichtsbewusstseins, die Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Solidarität
  - Sicherstellung des Brandschutzes
- (6) Die beantragte Förderung dient ausschließlich nichtberufsmäßigen Aktivitäten ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (7) Ausgeschlossen von der Förderung durch die Marktgemeinde Donaustauf sind
- politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen
  - Bürgerinitiativen
  - berufs- und standespolitische Verbände bzw. Vereinigungen
  - Zusammenschlüsse, auf die das Vereinsrecht nicht anwendbar ist

### **§ 3 Antragstellung, Frist, Genehmigung**

- (1) Anträge auf Förderung nach § 1 (3) sind bis zum 15. August eines Kalenderjahres schriftlich einzurechnen, um im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können.
- (2) Anträge auf Förderung müssen folgende Unterlagen enthalten:
- Tätigkeits- und Kassenberichte der vergangenen drei Jahre
  - Beschreibung der zu fördernden Maßnahme bzw. Investition und Begründung des Förderwunsches nach § 2 (5) dieser Regelungen
  - Darstellung der Kosten der beabsichtigten Maßnahme bzw. Investitionen und der möglichen monetären bzw. nichtmonetären Eigenleistung des Antragstellers
  - Angaben über anderweitige Fördermöglichkeiten, ggf. über andernorts in gleicher Sache gestellte Förderanträge

Weitere Nachweise können im Rahmen der Prüfung des Antrags von der Verwaltung angefordert werden.

- (3) Anträge auf Förderung sind über die Verwaltung der Marktgemeinde Donaustauf einzureichen. Eine Beratung und Entscheidung über den Antrag erfolgt je nach Zuständigkeit im Marktgemeinderat oder im Haupt- und Finanzausschuss. Pauschale Förderungen nach § 1 (2) aus den zurückliegenden drei Jahren werden angerechnet. Ein Einspruch des Antragstellers gegen die Entscheidung ist nicht möglich.

- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage des Nachweises der abgeschlossenen Maßnahme.

#### **§ 4 Förderfähigkeit, Förderanträge**

- (1) Grundsätzlich förderfähig sind nur Anträge, denen ein Bedürfnis im Sinne des Vereins- bzw. Organisationszwecks zugrunde liegt.
- (2) Die dem Förderantrag zugrundeliegende Investitionssumme wird maximal 50 Prozent gefördert. Unterstützungsleistungen der Marktgemeinde Donaustauf in Form von Sachleistungen werden gemäß ihres Wertes (Selbstkosten) in die Fördersumme eingerechnet. Der Zuschuss des Marktes Donaustauf wird nachrangig gewährt. Ab einer Investitionssumme von 10.000 Euro ist zum Förderantrag der Nachweis über die finanziellen Mittel des Vereins gegenüber dem Markt offenzulegen.
- (3) Bezogen auf einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Förderhöchstbetrag 5.000 Euro: In begründeten Fällen können der Marktgemeinderat oder der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Entscheidung davon abweichen.
- (4) Für Vereine/Organisationen, die regelmäßig und dauerhaft Einrichtungen der Marktgemeinde Donaustauf nutzen, gelten zusätzlich die Bestimmungen in § 5.2.

#### **§ 5 Nutzung gemeindlicher Einrichtungen durch Vereine/Organisationen**

##### **§ 5.1 Einzelnutzungen gemeindlicher Einrichtungen**

- (1) Vereine/Organisationen, die Einrichtungen der Marktgemeinde Donaustauf für Veranstaltungen mit überwiegender Gewinnerzielungsabsicht nutzen, bezahlen reguläre Nutzungsentgelte nach hierfür gültigen Gebührentabelle.
- (2) Vereinen/Organisationen nach § 2, die in Einzelfällen Einrichtungen der Marktgemeinde Donaustauf für Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nutzen, können durch die Verwaltung die Nutzungsentgelte bis zur Höhe der für die Marktgemeinde Donaustauf anfallenden Selbstkosten ermäßigt werden.

##### **§ 5.2 Regelmäßige Nutzung gemeindlicher Einrichtungen**

- (1) Vereine und Organisationen nach § 2, die regelmäßig und dauerhaft Einrichtungen der Marktgemeinde Donaustauf für ihre originäre Tätigkeit nutzen, entrichten hierfür gesondert festgelegte Nutzungsentgelte. Diese werden nach den jeweils für die Marktgemeinde anfallenden Kosten (Selbstkosten) unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes und der Verhältnismäßigkeit durch den Haupt- und Finanzausschuss für die Dauer von zwei Jahren beschlossen.  
Die betroffenen Vereine bzw. Organisationen wirken bei den Beratungen zur Festlegung der Nutzungsentgelte mit.

- (2) Die Marktgemeinde Donaustauf kann auf Antrag der betroffenen Vereine/Organisationen für Nutzungsentgelte gemäß § 5.2 (1) Zuschüsse gewähren. Diese werden unter Berücksichtigung der Haushaltslage, des Gleichheitsgrundsatzes und der Verhältnismäßigkeit durch den Haupt- und Finanzausschuss für die Dauer von zwei Jahren beschlossen.

## **§ 6 Vereinsjubiläen**

- (1) Vereine/Organisationen nach § 2 erhalten auf Antrag für ein Jubiläum von der Marktgemeinde Donaustauf eine Ehrengabe in Höhe von 250 Euro je 25 Jahre des Bestehens, maximal jedoch 1.500 Euro. Voraussetzung für die Gewährung eines Jubiläumszuschusses ist das Abhalten einer offiziellen Jubiläumsveranstaltung.

## **§ 7 Investitionszuschüsse und sonstige Unterstützung für Immobilien**

- (1) Vereine/Organisationen nach § 2 können für den Neubau einer eigenen Immobilie oder für Erweiterungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen an einer bestehenden eigenen Immobilie oder für den regulären Unterhalt einer eigenen Immobilie einen finanziellen Zuschuss bzw. eine anderweitige Unterstützung durch die Marktgemeinde Donaustauf beantragen. Hierüber wird im Einzelfall je nach Zuständigkeit im Marktgemeinderat oder im Haupt- und Finanzausschuss entschieden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft  
(2) Sie sollen nach einer zweijährigen Erprobungsphase vom Marktgemeinderat Donaustauf gemäß Artikel 23, Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung erneut beraten und dann gegebenenfalls als Satzung der Marktgemeinde Donaustauf erlassen werden.

Markt Donaustauf, den 12.06.2023

  
Jürgen Sommer  
Erster Bürgermeister

